

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 8 (1914)

Artikel: Landweibel Joseph Germann : ein Beitrag zur Geschichte des Zwölfer-Krieges

Autor: Müller, Jos.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-120501>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landweibel Joseph German.

Ein Beitrag zur Geschichte des Zwölfer-Krieges¹.

Von Jos. Müller, Stiftsarchivar.

Als im Jahre 1529, mitten in der Hochflut der gegen den Bestand des Stiftes St. Gallen anbrandenden Reformationsbewegung, nach dem Tode Franz Gaisbergs die dem alten Glauben treu gebliebenen st. gallischen Kapitularen zur Abtwahl schreiten mußten, war dieselbe auf Kilian German gefallen. Dabei war die Rücksicht mitbestimmend gewesen, daß Toggenburg durch einen Landsmann leichter an die Gallusstiftung zu fesseln.² Dessen Bruder Hans, den « Batzenhaimer », hatte Kilians Nachfolger, Abt Diethelm Blarer, nach dem Vergleiche von 1532 den Toggenburgern zum Landvogte vorgeschlagen, weil er von allen einflußreichen Männern des Toggenburg dem Stifte während der Reformationswirren am nächsten gestanden hatte und damit am ehesten Gewähr bot, für die endgültige Rückkehr der Grafschaft unter die Abtei ernsthaft und erfolgreich eintreten zu wollen.³ Seitdem war während zweier Jahrhunderte das toggenburgische Geschlecht der

¹ Nachstehender Artikel beruht auf dem Vortrage, den der Verfasser an der Hauptversammlung des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen, 16. Oktober 1907, in Lichtensteig über Landweibel Joseph German hielt. Im September 1909 erschien die Zürcher Dissertation Alfred Mantels: Über die Veranlassung des Zwölfer- oder zweiten Vilmergerkrieges. Diese, sowie eigene, leider nur allzu kurze Nachforschungen auf dem Staatsarchive Zürich gaben Veranlassung, den Vortrag zu erweitern und umzuändern, was auch dem ersten Teile desselben zu Gute kam.

² Wegelin, Geschichte der Landschaft Toggenburg II., S. 44; Die Tagebücher Rudolf Sailers, Nachwort, St. Galler Mitteilungen, Bd. 33, S. 513.

³ Wegelin, a. a. O., S. 91; Die Tagebücher Rudolf Sailers, a. a. O., S. 511 f.

German stets mit einem oder mehreren seiner Namensträger im st. gallischen Stiftsdienste vertreten. Doch niemals hatten sie dabei die Grenzen überschritten, welche das Toggenburg als «neue» st. gallische Landschaft gegenüber der «alten» eifersüchtig zu wahren wußte. Die Anhänglichkeit an das toggenburgische Volk, welche der Geschichtsschreiber desselben an Abt Kilian hervorhebt¹, scheint ein Familienzug der German gewesen zu sein. Während ein Zweig auf den Familiengütern zu Bazenheid saß, finden wir die stift-st. gallischen Beamten aus dem Geschlechte German als Vögte zu Lütisburg, unter den Hofammännern von St. Johann und als Landschreiber der Grafschaft Toggenburg².

Unter den Äbten Pius Recher und Gallus II. Alt hatte Gallus German fast vierzig Jahre lang, von 1645–1684, die Landschreiberei zur vollsten Zufriedenheit seiner fürstlichen Herren verwaltet³; zugleich hatte er als Säckelmeister die Finanzen des kleinen Landes besorgt. Er war es, welcher seinen Vetter, den späteren Landweibel Joseph German, in die toggenburgische Kanzlei zog.

Der Vater des Landweibels, Joseph German, war Ammann des Gerichtes Bazenheid; seine Mutter hieß Anna Scherrer.⁴ Höhere Schulen scheint ihr Sohn nicht besucht zu haben. Er ist wohl schon mit jungen Jahren in das Haus seines Vetters, des Landschreibers, gekommen und dort als Sohn behandelt worden, da dem Landschreiber erst in späten Jahren ein Erbe seines Namens in Joseph Kilian, dem

¹ *Wegelin*, a. a. O., S. 45.

² So Gallus German, ein zweiter Bruder Abt Kilians, Vogt zu Lütisburg, wie schon ihr Vater Hans; auf Gallus folgte in der Vogtei wieder ein Hans German, auf diesen Kilian. Der 1887 von Joh. Bapt. German, Pfarrer in Niederbüren, aufgestellte und gedruckte Stammbaum der German macht letztern zum Stammvater der aus einer Familienstiftung stipendienberechtigten German. Während ein Zweig, aus welcher der Landweibel stammt, in Bazenheid saß, wurde aus dem andern Zweige ein Kilian Hofammann zu St. Johann, Gallus Landschreiber. Der Stammbaum, der kaum ganz genau ist, zählt noch verschiedene weitere Beamte auf, hier wurden nur jene vermerkt, die sich urkundlich nachweisen lassen. Direkte Unrichtigkeiten hat *von Arx*, Geschichte des Kantons St. Gallen, III, S. 373 A. a.

³ Zu Neujahr 1684 hatte ihm Abt Gallus einen silbergetriebenen Pokal im Werte von 115 fl. verehrt «wegen vill jahr her trüw geleisteten diensten.» Ein Monat später, 1. Februar 1684, starb der Landschreiber. Stiftsarchiv St. Gallen (= St.-G.) tom. 267, S. 152, 158; tom. 319, S. 600.

⁴ «Nachdem aman Joseph German zu Batzenheid mit todt abgangen und herr landtweibel German als der sohn» St.-G. tom. 1576, f. 60. Der Vater wird zu 1692 als verstorben erwähnt. tom. 1574, f. 60. Die Mutter nutzte leiblingsweise die Güter; sie ist vor 1699 gestorben. tom. 321, S. 703.

spätern st. gallischen Fiskal und Obervogt zu Oberberg, beschieden war¹. German erinnert sich, wie im Jahre 1675 die junge Mannschaft von Lichtensteig das Landrecht mit Schwyz erneuerte, und bemerkt, er habe im gleichen Jahre zu St. Johann für die eben wehrfähig Gewordenen Eid und Landrecht vorgelesen². Eine 1677 in einem Streithandel zu Degersheim aufgenommene Kundschaft ist von seiner Hand geschrieben³; 1681 fungiert er in einem erhaltenen Schreiben als Privatsekretär seines Vetters⁴ und erstattet für den alternden Landschreiber in den beiden folgenden Jahren die Rechnung des Landessäckels⁵.

Diese Aufzählung erweist die Unrichtigkeit der Angabe, German habe vor 1683 die Stelle eines Lehenvogtes in St. Gallen bekleidet und, um im Heimattale leben zu können, diese einflußreichere und vornehmere Stellung mit derjenigen eines toggenburgischen Landweibels vertauscht⁶. German hat niemals außerhalb seines Landes gedient; er ist von einer Aushilfsstelle in der toggenburgischen Kanzlei zum Amte des Landweibels gelangt, das ihm Abt Gallus Alt mit Bestallung vom 24. Juni 1683 übertrug. Es war eine einflußreiche und auch finanziell nicht unergiebige Beamtung⁷, deren Bedeutung man sehr zu Unrecht mit dem Weibeldienst der Jetztzeit in Vergleich stellen würde. Landvogt, Landschreiber, Landweibel bildeten die Zentralregierung, welche von Lichtensteig aus im Namen des Landesfürsten, des Abtes von St. Gallen, die Verwaltung der Grafschaft Toggenburg besorgte.

Die Bestallung als Landweibel legte German auf, einmal ganz allgemein alles, was ihm in Befehl gegeben werde, treu und « nach seinem Verstande » auszuführen. Nebst den Vorladungen zu dem Appelations-, zum Landgerichte und dem Landtage hatte er jede Woche durch Boten die Privatzitationen vor das Amt in Lichtensteig vorzunehmen. Er

¹ Das Testament des Landschreibers vom 18. September 1683 erwähnt den Sohn als noch nicht erwachsen. St.-G. tom. 51, S. 25 f.

² St.-G. tom. 1571, f. 81.

³ St.-G. Rubr. 118, Fasz. 1.

⁴ St.-G. Rubr. 28, Fasz. 8.

⁵ St.-G. tom. 1570, f. 35 f.

⁶ Hässig, Die Anfänge des Toggenburger- oder Zwölferkrieges, 1698 bis 1706, S. 44.

⁷ Die Einnahmen des Amtes, wovon der Landweibel vielfach seine Sporteln und Prozente bezog, waren nicht unbeträchtlich; beispielweise betrugen sie im Jahre 1691 6743 fl. 9 β, 3 ½, in den acht Jahren von 1685–1692 zusammen 29.984 fl. 13 β, 9 ½. St.-G. tom. 1574, f. 16.

hatte vor Gericht die Amtsklagen zu besorgen und ebenso den Einzug der Bußen und Konfiskationen, wovon ihm fünf Prozent gebührten. Er trug die Verantwortung für die Gefangenen, die er aus seiner Küche zu beköstigen hatte gegen obrigkeitliches Entgelt von drei Batzen für jedes Essen. Er war der Eichmeister des Landes ; er führte das Protokoll des Lichtensteiger Niedergerichtes und wohnte im Namen des Fürsten den beiden Gemeindegerichten von Mosnang und Krinau bei, die nicht St. Gallen zugehörten, um Frevel, die vor dem Landgerichte abzuurteilen waren, vor dieses weisen zu können. Über alle seine nicht geringen Sporteln hinaus « begnadete » ihn der Abt mit dem Titel eines fürstlichen Rates und einem jährlichen Tafelgelde von 25 Gulden. Wie in allen Bestallungen jener Zeit ist auch in derjenigen Germans die Pflicht hervorgehoben, alles, was « in geheim vor hohen und niederen Gerichten, in Räten und Ratschlägen oder was sonst obrigkeitlich gehandelt wird », zu verschweigen, den Parteien vor Gericht weder zu raten noch Hilfe zu leisten, « besonders aber und fürnehmlichen, so etwas heimlicher Praktiken oder andere aufrührerische Händel », die dem Stifte zum Nachteil werden könnten, vorhanden wären, solche bei Zeiten dem Fürsten, dem Landvogte oder deren Amtleuten anzuseigen.¹ Anscheinend nur eine Formel, sollte gerade diese Bestimmung Landweibel German zur Verurteilung und Strafe werden.

Nach dem Tode des letzten Toggenburgergrafen waren 1436 die Landleute im Turtale erstmals zusammengetreten und hatten sich in ihrem Landeide treues Zusammenhalten zum Schutze der ihnen von den Grafen verliehenen Freiheiten gelobt. Mit dem befreundeten Glarus hatte damals Schwyz die Lage klug für seine Zwecke ausgenützt und die Toggenburger mit einem Landrecht an sich gekettet. Dieses Landrecht war bestehen geblieben, als die Grafschaft 1468 durch Kauf an die Abtei St. Gallen überging und auch Abt Ulrich Rösch für sich und sein Stift ein Landrecht mit beiden Ständen schloß². Obwohl unter fürstäbtisch st. gallischer Herrschaft stehend, war das Toggenburg durch dieses Landrecht mit Schwyz und Glarus gleichsam ein zugewandter Ort der Eidgenossenschaft geworden³, der jeweilen von

¹ St.-G. tom. 841, f. 204-208.

² Dierauer, Das Toggenburg unter äbtischer Herrschaft, St. Galler Neujahrsblatt 1875, S. 1-3.

³ So Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, II., S. 467.

den beiden Ständen gemahnt seine Kontingente zum Heere der Eidgenossen stellte. Noch 1653 hatten es die Toggenburger sehr empfunden, daß anlässlich des Auszuges im Bauernkriege mit ihnen keine Rücksprache erfolgt war, während sie doch hiezu als Verbündete von Schwyz und Glarus auch mitsprechen zu dürfen glaubten¹. Man war sich im Toggenburg bewußt, zum Landesherrn in anderm Verhältnis zu stehen als die alte Landschaft und mit dieser in keiner Weise verbunden zu sein als durch die Personalunion des regierenden Fürsten². Auch war, zumal unter der die Mehrheit bildenden protestantischen Bevölkerung, welche mit ihren religiösen Wünschen und bei Besetzung der Amtsstellen absichtlich hintangehalten wurde, noch nicht alle Erinnerung erloschen an jene Zeit, in der während der Reformation das Toggenburg tatsächlich unabhängig gewesen war und gehofft hatte, durch die Zahlung der von St. Gallen ausgelegten Kaufsumme diese Unabhängigkeit sich zu bewahren.

Mag es die Begierde gewesen sein, früheren Freiheiten nachzuspüren³, oder auch bloß die Liebe zur Historie, gewiß ist, daß German schon als Unterschreiber auf der Kanzlei seines Veters jenes Buch anzulegen begann⁴, welches jetzt noch von allen Archivalien des st. gallischen Stiftsarchives die Freiheitsbriefe, Sprüche und Verträge, welche sich mit dem politischen Zustande Toggenburgs befassen, am lückenlosesten enthält⁵. Dieses Buch hat mit Schicksalsgewalt in das Leben des Landweibels eingegriffen.

Als ein Zeichen, daß German nicht im Banne der stiftischen Beamtenhierarchie stand, die in ihren höhern und niedern Stufen ganz

¹ *Wegelin*, a. a. O., II., S. 246.

² Vergl. hiezu die charakteristische Antwort, welche die Abgesandten der alten Landschaft 1699 von den toggenburgischen Ausschüssen erhielten, als sie um den Beitrag an die Wachtkosten angehalten hatten: « Da den herren depuтиerten sie alß mitlandleüth zue benamsen beliebet, habe man nit vor seyn khönnen, man khönne aber dessen ursach nit sehen, sintweilen in Toggenburg kheine andere mitlandleüth alß beede löbliche ohrt Schweytz und Glaruß und wüsse man von kheinem landtrechte, das man mit der alten landtschaft habe ». St.-G. tom. 1578, f. 195. Vergl. *Hässig*, a. a. O., S. 56.

³ Die von *von Arx*, a. a. O., III, S. 373 gegebene Erzählung ist mindestens ungenau; mit Bürgermeister Escher von Zürich war German erst zwei Jahre vor seiner Verhaftung zusammengetroffen, zu einer Zeit, als seine Sammlung der Urkunden und Sprüche schon längst vorlag. St.-G. tom. 1591, S. 886 f.

⁴ St.-G. tom. 1591, S. 850, Verhörakten Germans.

⁵ Es ist tom. 1430 des St.-G., ein stattlicher Band von 849 Seiten. Laut einer Bemerkung von Germans Hand auf S. 816, war der Band schon vor 1689 soweit gediehen.

miteinander versippt und verschwägert war, mag auch die Wahl seiner Gattin gelten, welche auf Esther Kuntz, die Tochter des reichen Lichtensteiger Bürgers Hans Rudolf Kuntz, gefallen war.¹ Sein Schwiegervater war Protestant. So spielen durch diese Ehe Fäden nach der evangelischen Bürgerschaft Lichtensteigs hinüber, welche im späteren Verlauf des Toggenburgerhandels, als die konfessionellen Gegensätze erwacht waren, für die Haltung Germans nicht ganz unwichtig gewesen sein mögen. Kuntz wurde 1687 bei der Huldigung an den Abt Cölestin Sfondrati zum Pannerherr gewählt, dem einzigen Ehrenamte, das die toggenburgische Landsgemeinde zu vergeben hatte.² German selbst war 1684 nach dem Tode seines Vetters, des Landschreibers, dessen Amt des Landsäckelmeisters zugefallen. Dieses Amt sollte für den Landweibel mit seiner Freiheitsliebe, seiner Kenntnis, aber teilweise unrichtigen Auffassung der politischen Urkunden des Landes die Veranlassung werden, daß er mit seiner Stellung als fürstlicher Beamter in Konflikt geriet und dadurch für das nach mehr Selbständigkeit strebende toggenburgische Volk zu einem geistigen Haupte jener Bewegung wurde, welche nach und nach anwachsend die stift-st. gallische Regierung im Lande stürzte und, einmal im Besitze der Freiheit, den Traum eines neuen, souveränen Ortes der Eidgenossenschaft träumte.

Die Sammlung seiner Urkunden hat German erstmals zur Information des Landvogtes und des Fürsten selbst im Landrechtsstreite verwertet, in den noch Abt Gallus Alt mit Schwyz geraten war.³ Nach den üblen Erfahrungen, welche er mit den beiden letzten Landvögten Wolfgang Friedrich Schorno und Hug Ludwig Reding gemacht hatte, berief 1685 Abt Gallus den bisherigen Kanzler Georg Wilhelm Rink von Baldenstein an das toggenburgische Landvogteiamt. Dieser Bruch

¹ Der Name der Frau St.-G. tom. 321, S. 703. Sie wird dort als 1699 verstorben erwähnt. Ob Esther Kuntz evangelisch war, ließ sich beim Mangel der diesbezüglichen Ehebücher nicht eruieren. Als während seiner Untersuchungshaft die älteste Tochter Maria Cäcilia in das Kloster zu Wattwil eintrat, schrieb German seinem Bruder Leander, er sei sehr erfreut darüber, « weilen meine liebste Ester sel. sowolen als ich gern gesehen, das wir sye als erst kind gott zum geistlichen stand aufopfern möchten. » St.-G. tom. 1591, S. 1078. Pannerherr Kuntz als Schwiegervater Germans erwähnt St.-G. tom. 1572, f. 83a. Im Steuerrodel von 1673 ist Kuntz bei einem Gesamtsteuervermögen Lichtensteigs von 356,553 fl. mit 24,000 fl. eingeschätzt, dazu seine Kinder erster Ehe mit 10,000 fl. Höher als er steht nur Landschreiber Gallus German mit 40,000 fl. St.-A. tom. 1568, f. 200.

² Wegelin, a. a. O., II., S. 288, A. 27. St.-G., tom. 1572, f. 41, Protokoll der Huldigungs-Landsgemeinde vom 15. Mai 1687, nicht 15. April, wie Wegelin datiert.

³ St.-G. tom. 1571, f. 80; tom. 1591, S. 851.

mit dem mehr als hundertjährigen Herkommen, zum Landvogte einen Landmann des Standes Schwyz zu ernennen, war dort übel vermerkt worden. Um der st. gallischen Regierung Verlegenheiten zu bereiten, hatte Schwyz die Bestimmung des Landrechtes von 1469 hervorgezogen, daß dessen Erneuerung spätestens alle zehn Jahre geschehen müsse, und dem Abte berichtet, es werde diese Landrechtserneuerung selbstständig von sich aus an einer Landsgemeinde in Wattwil vornehmen lassen. Die st. gallische Verwahrung gegenüber einem solch eigenmächtigen Vorgehen wuchs zu einem Streite aus, der mehrmals selbst die Tagsatzung beschäftigte und erst 1688 durch einen Vergleich erledigt wurde. Während des Streites war Schwyz auch an die Toggenburger selbst herangetreten, um mit ihnen allein unter Umgehung des Fürsten die Erneuerung vorzunehmen, hatte aber bei ihnen kein Entgegenkommen gefunden.¹ Man hing im Toggenburg weniger am Landrecht als an den Forderungen nach größerer Selbstständigkeit, welche durch dasselbe von St. Gallen verlangt werden konnten. Eine solche Gelegenheit bot sich bald hernach.

Als 1688 die Franzosen in das deutsche Reich einfielen und raubend und sengend bis an die eidgenössischen Grenzen vordrangen, befahl Abt Cölestin Sfondrati der alten Landschaft, die Grenze am Bodensee mit Wachtposten zu besetzen. Diese Wachten wurden mit nicht geringen Kosten unterhalten.² Da sie zum allgemeinen Nutzen gewesen seien, verlangte die «alte» Landschaft mittelst Rechnungsauszug vom Jahr 1692 von der «neuen» Landschaft, dem Toggenburg, die Hälfte der Kosten im Betrage von 1800 fl.³ Der alte Streitpunkt, ob St. Gallen ohne Rücksprache mit den Landleuten einen Auszug anordnen dürfe, der durch den Vertrag von 1654 verglichen, aber nicht erledigt worden war, wurde damit in anderer Weise wieder aufgerollt. Man war im Toggenburg zudem auch nicht zufrieden über das eidgenössische Defensional von 1668, weil es dem Toggenburg ein gleich großes Kriegskontingent auflegte, wie der stärker bevölkerten alten Landschaft. Bezuglich der Wachtkosten betonte der Landessäckelmeister, daß Toggenburg die seinigen auch selbst bezahlt habe, und wies in einer Zusammenstellung, die das Datum vom 23. Mai 1695

¹ *Wegelin*, a. a. O., II., S. 284–290.

² *Hässig*, a. a. O., S. 52, wo leider den ersten Anfängen des Wachtkostenstreites nicht nachgegangen wurde.

³ St.-G. tom. 1574, f. 125, 134.

trägt, nach, daß im Zeitraume von nicht ganz dreißig Jahren, von 1656 bis 1683, über 12,000 fl. hiefür von der Landeskasse ausgelegt worden seien.¹ Da auch bereits der Vergleich von 1654 wieder in Frage stand, entwarf German Ende 1695 eine Erläuterung desselben, wornach bei eigenem Auszuge des Stiftes auch nur zur Grenzbesetzung zwar jede Landschaft der andern zuzuziehen habe, aber sofern der Auszug zwei Kompagnien stark sei, unter eigenen Kosten und eigenen Offizieren. Ferner sollten die Toggenburger in gemein-eidgenössischen Kriegs- und Defensionalangelegenheiten zwar als stift-st. gallische Untertanen mit den Gotteshausleuten ins Feld ziehen, aber nicht, wenn der halbe Teil der Orte «stille stände» oder auch nur die beiden Orte Glarus und Schwyz, mit denen das Toggenburg im Landrecht sei². In der gleichen Zeit muß auch der von Germans Hand herrührende Entwurf entstanden sein, wornach sich das Landvogteiamt unter Zuzug von acht Landräten erbieten möge, gütlich und ohne jedes Präjudiz der alten Landschaft an ihre Forderung von 1800 fl. aus dem Landesäckel 900 fl. zu bezahlen.³

Die st. gallische Regierung hat schon damals die Tragweite dieses Wachtkostenstreites nicht unterschätzt. Abt Cölestin hatte selbst die Gründe, welche gegen die Weigerung der Toggenburger in Betracht fielen, zusammengestellt und dabei richtig von dem Mannschaftsrecht des Stiftes gesprochen, das in Frage stehe. Seinem Nachfolger aber hatte er geraten, den Streit sobald wie nur immer möglich und mit der nötigen Vorsicht zu beenden.⁴ Wenn auch unter seiner milden Regierung der Streit vorläufig keine großen Wellen schlug, konnte es doch nicht fehlen, daß dieses Eintreten des Landweibels für das Land und gegen die Regierung ihn in weitern Volkskreisen, mit denen er schon durch sein Weibelamt mehr als die übrigen Regierungsbeamten zu verkehren hatte, populär machte. German aber konnte es nicht verborgen bleiben, daß er als fürstlicher Beamter damit in eine Doppelstellung geriet. So hat er sich am 3. Februar 1696, wenige Wochen, nachdem für den zum Kardinal erhobenen Sfondrati Leodegar Bürgisser zum Abte von St. Gallen erwählt worden war, seine eidlichen Pflichten ausgezogen, die er zu beobachten habe. Er notierte sich dabei, daß noch 1565 an

¹ St.-G. tom. 1575, f. 89.

² St.-G. tom. 1575, f. 201b f.

³ St.-G. tom. 1573, f. 365 f.

⁴ St.-G. tom. 321, S. 516.

Stelle des Landrechtes, das Abt Ulrich geschlossen hatte, die Landrechte des obern und untern Amtes an der Huldigungslandsgemeinde vor-gelesen wurden¹, jenes « Bauernlandrecht », aus dem später Rüdlinger die fast vollständige Souveränität des Toggenburg herauslas.² Seine Popularität war German nicht unbekannt. Er vermutete, er könnte bei der Huldigung, die am 24. Mai 1696 auf der Pfaffenwiese zu Wattwil stattfand³, zum Pannerherr vorgeschlagen werden, weshalb er seine Entschuldigung schriftlich formulierte⁴ und seinen Vorschlag auf den Kommissar Valentin Bösch von Wattwil richtete, mit der Begründung, es hätten die Vorfahren jeweils zu dieser Stelle einen Mann erkoren, der « in des lieben Vaterlandes Freiheiten und Landrechten also belesen und erfahren gewesen. »⁵

Die Gelegenheit, für wirkliche und vermeintliche Freiheiten einzutreten, sollte nur zu bald kommen. Die st. gallischen Kapitularen selbst haben mit den Beschwerdepunkten, welche sie am 22. Dezember 1717 Abt Joseph von Rudolfis eingaben⁶, anerkannt, daß die Regierung seines eben verstorbenen Vorgängers Leodegar Bürgisser gar oft zu streng, um nicht zu sagen starrköpfig war. In den gleichen Punkten haben die Kapitularen ebenfalls nicht zuletzt für die unglücklichen Geschicke des Stiftes verantwortlich gemacht die Allmacht, welche der geniale, aber dem Volke verhaßte und auch bei den eidgenössischen Ständen unbeliebte « Erbhofmarschall » Fidel von Thurn unter Leodegar, wie unter Cölestin und Gallus ausgeübt hatte. Noch unter Abt Cölestin hatte Fidel von Thurn es verstanden, an die Stelle des zum st. gallischen Landshofmeister vorrückenden, beim Volke beliebten Rink seinen Schwiegersohn, den Solothurner Peter Besenval, zum toggenburgischen Landvogte ernennen zu lassen. Dessen unnachsichtliche Strenge hatte den Volkswitz gar bald veranlaßt, seinen Namen zu einem « Böswald » zu verdrehen. Da der Landvogt außerdem ein recht linkischer, unbrauchbarer Beamter war, war es für die st. gallischen Interessen umso

¹ St.-G. tom. 1575, f. 329 f.

² Hässig, a. a. O., S. 181 f.

³ St.-G. tom. 1933, S. 136 f.

⁴ St.-G. tom. 1575, f. 375.

⁵ St.-G. tom. 1575, f. 369 f.

⁶ St.-G., Tagebuch Abt Josephs, tom. 272a, S. 25 f., wo die Angabe bei *von Arx* III, S. 497, als wären diese Beschwerden als Kapitulationen nur infolge der schnell vorgenommenen Wahl unterblieben, dahin richtig gestellt wird, daß sie infolge einer vor Kurzem veröffentlichten, die Kapitulationen verbietenden Bulle in der Form von nachträglich einzugebenden Punkten beschlossen wurden.

unglücklicher, daß nach dem Tode Gallus Germans die toggenburgische Landschreiberei zum ersten Male an einen Nichtlandsmann, den Wiler Johannes Ledergerw, übergegangen war, dessen intrigante Schmeichlernatur vom Volke gar bald durchschaut wurde. Durch diese Besetzung der obersten Regierungsstellen hatte das Stift selbst gesorgt, daß der Landweibel als der einzige Toggenburger in der fürstlichen Regierung von seinen Mitlandleuten bevorzugt wurde. Ein Glück für das Stift war es noch, daß wenigstens sein Statthalter zu Neu-St. Johann, P. Basil Rink, des Landhofmeisters Bruder, durch seine Milde und Leutseligkeit bei allen Toggenburgern, Katholiken und Protestanten, in hohem Ansehen stand.¹

Abt Cölestin Sfondrati hatte den Landweibel German als eifrigen Katholiken geschätzt und ihm beispielsweise in den Teuerungsjahren die Unterstützung für arme Kinder anvertraut²; auch später noch wurde er zur Austeilung der Almosenspenden des Fürsten in Anspruch genommen.³ Unter Sfondrati war er wegen seiner Schriften niemals behelligt worden.⁴ Als er aber 1697 im Streite Mosnangs mit dem Prälaten von Fischingen wegen Fall und Fastnachtshennen sich über seine Anwaltpflicht hinaus der Sache der Mosnanger annahm und der Landvogt eine unbedachte Äußerung des Landweibels — «es werde der Leibeigenen wegen noch Händel geben», und «es sei erst seit Kurzem, daß der Abt von St. Gallen selbst den Fall nehme» — nach St. Gallen berichtet hatte, berief Leodegar den Landweibel anfangs des Jahres 1698 vor sich. Gestützt auf eine diesbezügliche Denunziation Besenvals hielt ihm der Abt dabei vor, er habe aus der Landeskanzlei von Geheimpapieren Abschriften genommen und auch Kopien davon in andere Hände gegeben.⁵ Es blieb vorläufig bei dieser Warnung; aber das Mißtrauen gegen ihn war einmal erwacht und steigerte sich umso mehr, als man bald in wichtigeren Angelegenheiten argwöhnte, daß er fortfaire, der Landleute Berater gegen die Regierung zu sein.

¹ Zu der hier wiedergegebenen kurzen Charakteristik der Hauptpersonen s. Hässig, a. a. O., S. 13–22; weitere Hinweise bei Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft IV, S. 174 f., über Thurn noch J. Helg, Baron Fidel von Thurn, «Monatrosen», Bd. 44.

² St.-G. tom. 885, f. 70b f.

³ So noch unter Abt Leodegar, St.-G. tom. 887, S. 140 f.

⁴ St.-G. tom. 1591, S. 882, Verhörakten Germans.

⁵ St.-G. tom. 1577, f. 166c, f. 165; Besenval an den Abt, 10. und 17. Februar 1698; tom. 1933, S. 621, Tagebuch Abt Leodegars, 19. Februar 1698.

Schon früher war der Plan erörtert worden, über den wichtigen Rickenpaß, welcher aus dem Toggenburg in die Landvogteien Uznach und Gaster hinüberführte und damit die fürstäbtisch st. gallischen Gebiete mit den zentralschweizerischen katholischen Orten verband, eine « Karrenstraße » anlegen zu lassen.¹ Anläßlich der Huldigung der Toggenburger, am 24. Mai 1696, hatte Schwyz bei Abt Leodegar das eindringliche Gesuch gestellt, diese Straße auf der toggenburgischen Seite bauen zu lassen, welche Schwyz seinerseits an der Landesgrenze auf dem Ricken abnehmen und bis nach Schmerikon, am oberen Ende des Zürichsees, fortführen werde. Indessen zögerte Leodegar bis Mitte des Jahres 1698, bevor er seine Zustimmung erteilte.² Am 8. August gab er Landvogt Besenval den Befehl, das Terrain auf die Möglichkeit des Straßenbaues zu prüfen.³ Bereits am 21. August konnte Landweibel German das Tracee der Straße in einem von seiner Hand gezeichneten Federriß vorlegen, wie dasselbe später, bei dem Bau der Straße unter Abt Beda Angehrn 1787 wirklich zur Ausführung gelangte ; am 10. September legte er die genaue Kostenberechnung dazu, die sich, Brücken abgerechnet, auf 2597 fl. belief.⁴

Unterdessen hatte die alte Landschaft vor den toggenburgischen Ausschüssen am 30. Januar 1699 ihre Ansprache betreffend der Wachtkosten erneuern lassen.⁵ Um sich auf dem Archive die Beweismittel gegen diese Ansprache zu verschaffen, erschienen toggenburgische Ausschüsse, unter ihnen besonders zahlreich die Wattwiler, am 2. Februar vor dem Amte zu Lichtensteig. Die Wattwiler fragten zugleich

¹ *J. Müller*, Zur Geschichte der Rickenstraße, in der Festschrift « Gruß vom St. Galler Linthgebiet » zur Eröffnung der Rickenbahn, Uznach 1910, S. 127 f.

² *Hässig*, a. a. O., S. 38-39.

³ St.-G. tom. 1933, S. 700.

⁴ St.-G. tom. 1578, f. 210 f. ; tom. 1577, f. 262-270. *J. Müller*, a. a. O., S. 134. Bemerkt sei, daß in dem vom 18. August datierten schriftlichen Projekte — ebenfalls von Germans Hand — das jetzige Tracee der Rickenstraße Wattwil-Sedel-Ricken schon Erwähnung fand und daß nach demselben gleichfalls schon ein Vorschlag vorlag, die Straße über Schönenberg zu führen. Dagegen ist die Datierung in meinem Aufsatze, a. a. O., S. 129, German habe bereits zum 30. Juni 1698 ein Memorial über das Straßenprojekt verfaßt, dahin richtig zu stellen, daß das Memorial wohl mit Bleistift (von anderer Hand ?) diese Datierung trägt, daß es aber zweifelsohne von German für seinen eigenen Gebrauch zur Konferenz vom 30. Juni 1699 aufgesetzt wurde, die durch die unüberlegten Worte der Wattwiler Ausschüsse für den Bau der Straße so unglückliche Folgen hatte. St.-G. tom. 1577, f. 206, 200.

⁵ St.-G. tom. 1578, f. 171 f.

an wegen des Vergleichbriefes von 1527, welcher den Hofjüngern zu Iberg den Tagwan gütlich erlassen hatte, den sie später, unter Abt Gallus, 1663, auslösen mußten. Die Wattwiler betrachteten nämlich die Arbeit für die Rickenstraße, die ihnen der Abt auflegen wollte, als neuen Tagwan. « Ware nichts erfunden », bemerkte Ledergerw lakonisch dazu, während er hämisch weiter ausführte, wie der Landweibel, « der sich bei dieser Verrichtung etwas absentiert », an der folgenden Diskussion über die Ansprache der alten Landschaft tätigen Anteil genommen habe.¹

Als am 30. Juni darauf Landshofmeister Rink und Landvogt Besenval in der Wirtschaft des Ammann Ambühl im Hummelwald mit den schwyzerischen Abgesandten wegen der Straße konferierten und die Wattwilischen Ausschüsse vor sich beriefen, um sie zur endlichen Anhandnahme des Straßenbaues zu nötigen, erklärten diese, kein Versprechen für die Gemeinde eingehen zu können, umso weniger, da besorgt werde, « man möchte wieder in einen Tagwan eingeflochten werden, den man glaube zum andern mal ausbezahlt zu haben. »² Diese Rede, als müßten die Toggenburger ihre Rechte zweimal erkauften, war den Ausschüssen auf dem Platze heftig verwiesen, vom Abte aber als eine Beleidigung seines Vorgängers aufgefaßt worden, für welche sie zu empfindlicher Strafe zu ziehen seien. Eine zweimalige Abbitte der Ausschüsse, sie hätten jene Worte in der Not gesprochen, um für die Straßenkosten Hilfe zu erlangen, blieb umso erfolgloser, als Wattwil auf seiner Weigerung, die Straße ohne Mithilfe des Fürsten zu bauen, verharrte. Schon hatte die Gemeinde auf Grund des Landrechtes sich nach Schwyz um Hilfe gegen den Fürsten gewandt³, als Leodegar auch noch auf den folgenschweren Rat Ledergerws einging, sich im Wachkostenstreite zum Richter zwischen der alten Landschaft und dem Toggenburg aufzuwerfen.⁴ Der Watt-

¹ St.-G. tom. 1578, f. 175 f. Der später so streng geahndete Ausspruch der Wattwiler Ausschüsse fiel hier erstmals und zwar von Ledergerw. Denn als die Ausschüsse bemerkten, sie hätten zwar die Urkunde von 1527 abschriftlich schon vorgewiesen, aber « dennoch den auslösungs-schilling erlegen müessen », antwortete ihnen Ledergerw nach seiner eigenen Niederschrift « lachend : sollen fro syn, das sy bezalt, müesten sonst etwan nochmahlen zallen. »

² Hässig, a. a. O., S. 42.

³ Ebenda, S. 48 ff.

⁴ Ledergerw hatte dies dem Abt in einer ausführlichen Denkschrift über « gegenwärtig schwelende toggenburgische Affaires » vom 12. November 1698 angeraten. St.-G. tom. 1577, f. 235.

wiler Straßenstreit wuchs dadurch mit dem Streitpunkte zusammen, welcher das ganze Land betraf.¹

Seit von Arx ist es gebräuchlich, den Widerstand Wattwils gegen den Bau der Rickenstraße German zuzuschreiben.² Wohl hat der Landweibel in einem 1698 aufgesetzten Memorial sich notiert, man möge, da die Straße zum Vorteil und Gefallen der katholischen Orte sei, bei denselben um ein Anleihen nachsuchen, das durch ein Weggeld zu amortisieren wäre.³ Allein unter den Bedingungen, welche die Gemeinde für den Straßenbau aufstellte, findet sich ein solcher Vorschlag — wohl der beste, der für die Kostendeckung gemacht wurde — nicht.⁴ Auch eines Hinweises auf die Tagwanbriefe von Seite Germans bedurfte es für die Wattwiler nicht, da sie denjenigen von 1527 schon auf der Konferenz vom 2. Februar 1699 Landschreiber Ledergerw in dem Buche eines der Vorfahren des Pannerherrn Bösch vorzeigten.⁵ Dagegen hat der Landweibel von Anfang an, wie es sein Säckelmeisteramt nahelegte, im Streite um die Wachtkosten gegen die Regierung Stellung genommen und, als der Abt die Entscheidung zu seinen Handen zog, beharrlich die Meinung verfochten, daß hierin der Fürst Partei sei. Damals mag German, von anderweitigen und weniger selbstlosen Klagen über die unterdrückten toggenburgischen Freiheiten aufgestachelt⁶, sich mit einigen Gleichgesinnten zur « thurischen Liga » zusammengetan haben⁷, damals war es, wo er ihnen als den « wahren Tells Brüdern » Gesundheit zutrank, was Fidel von Thurn in seinem

¹ So auch Hässig, a. a. O., S. 52.

² So nebst von Arx, III, S. 374, Hässig, S. 43, auch Dierauer, a. a. O., IV, 177.

³ St.-G. tom. 1577, f. 199.

⁴ Hässig, a. a. O., S. 43.

⁵ St.-G. tom. 1578, f. 175. Später erst, vor dem Rechtstage zur Bestrafung der Rede, wandten sich die Ausschüsse an den Landweibel, der den Vertrag von 1527 in des « Landvogt Bätzenheimers Vortragbuch » aufgefunden hatte. St.-G. tom. 1579, S. 458. Hässig, a. a. O., S. 72, A. 1, irrt sich, wenn er dieses « Vortragsbuch » durch den Landvogt Schorno entwendet glaubt. Schorno hatte in das Toggenburg geschrieben, « daß die Wattwiler den Tagwan schon ausgelöst hätten. » Nach der Deposition des Landweibels hätte Landschreiber Johann Diethelm Schorno auf ein Buch in Glarus hingewiesen, genannt « Bürkis Buch », in welchem die Auslösung des Tagwans deutlich zu finden sei. St.-G. tom. 1591, S. 928.

⁶ St.-G. tom. 1591, S. 886. Es ist die Erzählung bei von Arx III, S. 373 von dem evangelischen Pfarrer zu Hemberg und dem Bürgermeister Escher von Zürich, welche dort zu den Urhebern der Freiheitsliebe Germans gemacht werden.

⁷ German nennt sie selbst so in seinem Briefe vom 24. Januar 1703 an Abt Leodegar, St.-G. tom. 1583, S. 137.

Verhöre mit den aufrührerischen Bauern des Entlibuch, die sich auch « Tellsbrüder » genannt hätten, in Vergleich brachte.¹

Schon bevor 1699 die alte Landschaft ihre Ansprache wieder erneuerte, hat German mit seinen Bedenken nicht hintangehalten. In dem Projekte eines Schreibens an den Dekan des st. gallischen Konventes, P. Euseb Weissenbach, das am 29. Januar 1699 aufgesetzt wurde, beklagt er sich, daß seine Warnungen, um das Stift vor weitläufigen Rechtshändeln zu bewahren, beim Fürsten und dessen Räten als « gefährliche Widermütigkeit und übel geneigter Willen » ausgegeben würden. Dabei schwingt, bewußt oder unbewußt, die Rivalität gegen Besenval und Ledergerw mit, wenn er von jenen spricht, die « von den toggenburgischen Freiheiten, Rechten und guten alten Bräuchen kein Wüssenschaft haben noch zu haben begehrn ». Wohl will er zu Beginn des Briefes um einen Gewissensrat bitten, sein « Gemütsanliegen und Beschwerde mit Offenherzigkeit, wie ein Beichtkind seinem trostreichen Beichtvater, entdecken », aber da er von den toggenburgischen Freiheiten schreibt, reißt ihn seine Liebe mit sich fort. Er findet, daß jenen Amtleuten, welche in den letzten zwei Jahrhunderten zwar das Ansehen des Stiftes gemehrt, aber die toggenburgischen Rechte und Bräuche geändert hätten, « der Himmel ihren vom Gotteshause verdienten Lohn nicht wohl habe ausschlagen lassen », indem sie teils ohne Nachkommen wären, teils in Armut oder Schande geraten seien. Und schließlich läuft der Brief in die angelegentliche Bitte aus, die in einem schon 1697 aufgesetzten Memorial enthaltenen 25 Punkte, wie die katholischen Landleute wieder « in den alten Stand gerichtet werden könnten », zu durchgehen. Denn er glaube, daß man endlich selbst für besser finden werde, der abgehenden katholischen Religion etwas Hand zu bieten, als des Gotteshauses Ansehen und Interesse höher zu bringen und zu erhalten, « welches dergleichen nit von Nöten hat. »²

Das war freilich eine Gesinnung, die weit abstach von der devoten Unterwürfigkeit des Beamten jener Zeit und die weder von der strengen Soldatennatur Besenvals, der, als Solothurner mit der geschichtlichen Entwicklung gänzlich unvertraut, das Toggenburg als Untertanenland regierte, noch auch von dem Schmeichler und Intriganten Ledergerw

¹ St.-G. tom. 1591, S. 923 f., Verhörakten Germans.

² St.-G. tom. 1578, f. 200–205; das Memorial von 1697 in tom. 1576, f. 183–190.

verstanden und vor falschen und zu weit gehenden Schritten bewahrt werden konnte. Schon nach der ersten abschlägigen Antwort der Toggenburger auf die erneuerte Ansprache der alten Landschaft hatte der Landvogt an Leodegar geschrieben, daß die Bauern dies nicht aus ihnen, sondern andern Rat hergesagt hätten;¹ später hatte er direkt den Landweibel genannt, dem er im Wachtkostenstreite mißtraue.² Mit den maßgebenden Ausschüssen Wattwils mag German im Sommer 1699 in Verbindung getreten sein, als der Landschreiber an der dortigen Gemeindeversammlung mit seinem Rate, den Wachtkostenstreit der Entscheidung des Abtes anheimzustellen, Fiasko gemacht hatte.³ Von German vernahm der Landvogt bereits im August, daß die Wattwiler sich mit dem Gedanken trügen, den Straßenstreit mit Schwyz und dem Abte vor das unbeteiligte Glarus zu bringen.⁴ Auch die hohe Strafe von 500 Talern, welche am 30. September Pannerherr Bösch auferlegt worden war, weil er unbefugterweise die Bannerlade im Landvogteiarchive erbrochen habe⁵, war geeignet, den auf alle Landesfreiheiten eifersüchtig achtenden Landweibel den Wattwilern zu nähern. Im Dezember stellte er in vierundzwanzig Punkten die Klagen der Toggenburger zusammen, um auf Mittel, sich vergleichen zu können, zu denken und um so die Liebe zwischen dem Stifte und den Landleuten zu erhalten. Da diese Punkte auf «empfangenen Anlaß» aufgesetzt wurden und die vier Traktanden, um deren willen zehn Ausschüsse am 11. Februar 1700 beim Landvogte einen Landtag verlangten, sich unter denselben finden, hat German zweifellos damit sich außerhalb seines Amtes als Landrat und Säckelmeister zum Ratgeber seiner Landleute hergegeben. Doch fehlt unter den von ihm aufgestellten Punkten alles, was die Gemeinde Wattwil als solche berührte. Wohl ist nicht vergessen, daß die Sache wegen der Schlüssel des Pannerherrn und seiner Strafe geordnet werden müsse; aber weder die Frage der Auslösung des Tagwans noch die Rede der Ausschüsse wird angezogen. Von der Hummelwaldstraße wird deren Bau direkt vorausgesetzt, dagegen vorgeschlagen, «der Kosten, Zölle und künftiger Fuhr halber

¹ St.-G. tom. 1578, f. 198, Besenval an den Abt, 31. Januar 1699.

² St.-G. tom. 1578, f. 122, Besenval an den Abt, 21. Mai 1699.

³ Hässig, a. a. O., S. 57.

⁴ St.-G. tom. 1578, f. 212, Besenval an den Abt, 27. August 1699.

⁵ Hässig, a. a. O., S. 58.

eine notwendige Abrede zu machen, daß künftig kein Streit entstehe. »¹ Noch im Oktober dieses Jahres nahm German im Auftrage des Landvogtes an einer erweiterten Ausschussitzung in Wattwil teil. Von deren Ergebnis und der trotzigen Haltung der Ausschüsse war er so wenig befriedigt, daß er die Einladung, mit ihnen zu speisen, schroff zurückwies, zu Besenval aber bemerkte, diese Leute müßten « guten Luft » wissen, da sie sonst nicht « also ausbrechen » würden.²

Nach den verschiedenen Mißerfolgen hatte die st. gallische Regierung sowohl das Straßengeschäft wie den Wachtkostenstreit zunächst dilatorisch behandelt. Fidel von Thurn hatte geraten, sich des Rückhaltes bei Schwyz zu versichern, bevor man weiter gehe³ und durch die Strafen der Ausschüsse das Volk reize. Erst nach längern Verhandlungen gelang es, gestützt auf eine dem Abte freundlich gesinnte Fraktion, in Schwyz dieses Ziel zu erreichen. Am 30. Oktober 1700 versprach der schwyzerische Landrat, den Abt in allem, was er in Steg und Weg rechtlich verschaffen werde, mit den äußersten Kräften schützen und schirmen zu wollen. Das gleiche Versprechen erging auch für die fürstliche Rechtserkanntnis betreffend die Wachtkosten, wobei Landschreiber Mettler die Begründung, « weil das Mannschaftsrecht als ein hohes Regal unwiderstehlich dem Fürsten als Land- und Oberherrn zugehörig und ein Lehen des Reiches sei », auf st. gallisches Verlangen ohne Wissen der übrigen Räte in das Schreiben einfügte. Den Bitten Wattwils kam der Abt zu Beginn des Jahres 1701 insofern entgegen, als er durch den Landvogt anordnen ließ, über den Straßenbau eine Specialrechnung zu führen, damit man sie « nachher nach Billigkeit entschädigen könne ». Als aber die Gemeinde hartnäckig nicht nur die Erfüllung der alten Bedingungen verlangte, sondern neue hinzufügte und ihre Ausschüsse auch auf den kategorischen Befehl, mit dem Straßenbau fortzufahren, nur ausweichend antworteten, war die Geduld Leodegars erschöpft. Da auch der gesamte Landrat von Glarus ihm versprochen hatte, den Toggenburgern nur « auf den Anweis des geschworenen Landrechts » Auskunft erteilen zu wollen, glaubte er, mit Strenge beide Streitpunkte endgültig beseitigen zu können.⁴

¹ St.-G. tom. 1578, f. 289–290; tom. 1579, S. 79 f., ebenda S. 83, Besenval an den Abt, 12. Februar 1700.

² St.-G. tom. 1579, S. 161 ff. Besenval an den Abt, 25. Oktober 1700.

³ Der Vorschlag wurde von Thurn gemacht in der Beratung vom 19. Februar 1700, St.-G. tom. 1579, S. 99.

⁴ Hässig, a. a. O., S. 64–67.

Durch Deputierte der alten Landschaft wurden die Ansprüche beim Abte erneuert und von diesem deren Bittschrift im April 1701 an die toggenburgischen Ausschüsse geleitet. Diese aber antworteten, man wolle von den alten Beschlüssen nicht weichen, weil man aber sich selbst nicht mehr zu raten wisse, werde man einige Ausschüsse beauftragen, sich in Schwyz und Glarus Rats zu erholen. Da St. Gallen sich der beiden Orte sicher glaubte, wurde, wenn auch ungern, den fünf dazu bestellten Ausschüssen die Reise nach Glarus und Schwyz erlaubt und die Genehmigung ihnen durch den Landweibel im Auftrage des Landvogtes eröffnet.¹ Am 11. Mai kamen die hiezu beauftragten Ausschüsse im Hause des Stadtschreibers Wirth zu Lichtensteig zusammen. Andern Tages berichtete einer derselben, der im Unteramte einflußreiche Hauptmann Keller von Bütschwil, an den Landshofmeister, er werde über acht Tage gründliche Nachricht geben von einer Instruktion für diese Ausschüsse und vielleicht, « von wem selbige gegeben »². Diese Nachricht haben wir zwar nicht, dagegen wissen wir, daß die Instruktion von German zusammengestellt und, wie man annehmen muß, von Keller der Regierung ausgehändigt wurde.³ Als die Ausschüsse gegen Ende Mai sich auf den Weg nach Glarus machten, hatten Keller und Stadtschreiber Wirth sich entschieden geweigert, mitzugehen.⁴ So bestand die Abordnung aus den beiden Hauptbetroffenen der Wattwiler Ausschüsse, Pannerherr Bösch und Landrichter Maggion, und dazu aus Kommissar Grob, Joseph Kuntz und Säckelmeister Wirth von Lichtensteig; die letzteren zwei waren für Keller und Stadtschreiber Wirth eingetreten. Die Gesandtschaft selbst hatte einzig den Erfolg, daß Glarus sich mit Schreiben vom 28. Mai an den Fürsten wandte und bat, den Rechtsspruch nicht zu übereilen.⁵ Doch genügte schon dies, um die Regierung stutzig zu machen und zur Eile anzutreiben. Am tiefsten aber griff diese Gesandtschaft nach Glarus in die Geschicke des Landweibels ein. Hatte doch auch Ledergerw den Säckelmeister Wirth darüber auszu-

¹ Ebenda, S. 68. St.-G. tom. 1579, S. 348, Besenval an Rink, 14. Mai 1701.

² St.-G. tom. 1579, S. 341 f., Keller an Rink, 12. Mai 1701.

³ St.-G. tom. 1591, S. 863 f., Verhörakten Germans; tom. 1579, S. 660 f., Besenval an Rink, 9. September 1701.

⁴ St.-G. tom. 1579, S. 375, Ledergerw an ?, 1. Juni 1701.

⁵ St.-G. tom. 1579, S. 351, Glarus an den Abt, 28. Mai 1701.

nehmen vermocht, der ihm mitteilte, « daß es gewiß und unfehlbar sei, daß aller Rat vom Landweibel genommen werde. »¹

Von St. Gallen aus folgte nun Schlag auf Schlag. Am 7. Juni hatten die toggenburgischen Ausschüsse den Abgeordneten der alten Landschaft, welche den Fürsten als Richter im Wachtkostenstreite anriefen, erklärt, daß sie ihnen nur vor Schwyz und Glarus das Recht kanntlich seien.² Darauf verfällte am 10. Juni eine fürstliche Kommission im Auftrage des Abtes das Toggenburg, « dieweil St. Gallen in der Grafschaft Toggenburg die hohe und niedere Jurisdiktion mit samt der Mannschaft zuständig », dies aber dort bestritten werde, der alten Landschaft die Wachtkosten im Betrage von 1800 fl. innert sechs Wochen zu erstatten. Am 8. Juni hatte die gleiche Kommission von den Wattwiler Ausschüssen verlangt, den Abt als einzigen Richter in der Straßenangelegenheit anzuerkennen, worauf diese erklärten, sie hätten die Sache wegen der Straße und wegen der Rede bereits an beiden Orten anhängig gemacht. Als sie dabei verharrten, wurden alle sechs Ausschüsse am 15. Juni wegen ihrer Rede, als ob Wattwil seinen Tagwan zweimal hätte auslösen müssen, vor das Landgericht gestellt, das sie für ehr- und wehrlos erklärte und jeden zu einer Strafe von 200 Talern verurteilte.³

Tags zuvor, am 14. Juni, war der Landweibel nach St. Gallen berufen und dort verhaftet worden. In Lichtensteig aber nahm Besenval im Auftrage des Abtes alle Schriften Germans in Beschlag. Was den letzten Anstoß zur Verhaftung gegeben, ist ungewiß. Rink und Obervogt Wißmann, welche Leodegar zur Sitzung der erwähnten fürstlichen Kommission nach Lichtensteig geschickt hatte⁴, waren am 11. abends nach St. Gallen zurückgekehrt und hatten folgenden Tages dem Abte referiert. Es wird betreffend des Landweibels der Niederschlag dieses mündlichen Vortrages sein, wenn Leodegar in seinem Tagebuche schreibt, er habe German gefangen nehmen lassen, weil er wegen der toggenburgischen Rebellion mit schweren Indizien beladen und unter Landschreiber German selig mit der Kanzlei nicht richtig umgegangen sei.⁵

¹ St.-G. tom. 1579, S. 379, Ledegerw an ?, 1. Juni 1701.

² St.-G. tom. 1579, S. 394.

³ Hässig, a. a. O., S. 69-73.

⁴ Thurn hatte sich « wegen vorhabender cur ausgehälftert », wie der Abt in sein Tagebuch vermerkte. St.-G. tom. 1933, S. 1143.

⁵ St.-G. tom. 1933, S. 1147. Hässig a. a. O., S. 75.

Da das Eintreten des Landweibels für die toggenburgischen Freiheiten in weiteren Kreisen bekannt war, getraute man sich nicht, ihn in St. Gallen gefangen zu halten.¹ Man ließ ihn nach dem Schlosse Rorschach führen und dort in einem Zimmer strenge bewachen. Als German den Ort seines Gefängnisses sah, erschrack er, wohl in der Vermutung, sein Todesurteil sei schon gesprochen ; er bat um einen Beichtvater und um die Erlaubnis, seinen Kindern schreiben zu dürfen.²

Erst Ende August, als Thurn und Rink von der Tagsatzung zurück waren, begannen die Verhöre des Gefangenen. German bekannte, noch zu Lebzeiten seines Veters Schriften aus der Kanzlei abgeschrieben zu haben, die übrigen Briefe und Sprüche aber habe er aus dem Buche des verstorbenen Pannerherrn Heinrich Bösch und aus Schriften, die er bei Bauern gefunden, entnommen. Er gestand, dem Hauptmann Keller eine Information mit dem Bewußtsein übergeben zu haben, daß derselbe sie dem nach Glarus reisenden Bösch mitteilen werde. Er habe sich hierbei auf das Landrecht von 1440 gestützt, welches vermöge, daß man die Orte als Richter anrufen könne, wenn auch nur eine Gemeinde mit der andern streitig sei. Wohl erschütterten ihn die Vorhalte, welche ihm seine Untersuchungsrichter, Thurn, Rink und Wißmann machten, daß jeder Souverän schon um seiner Ehre willen auch vor einem Kriege nicht zurückschrecke, wenn seine militärische Gewalt als integrierender Teil seiner Hoheitsrechte ihm wolle bestritten werden, wie er, der Angeklagte, in seinen Schriften und Memorialen getan. Allein er blieb bei seiner Behauptung, daß er den Fürsten in der Streitsache zwischen der alten Landschaft und dem Toggenburg als Partei betrachtet und deshalb geglaubt habe, nach seinem Landeide verpflichtet zu sein, für die toggenburgischen Freiheiten einzutreten. Deshalb auch, um in seinen Gewissensnöten Rat zu erlangen, habe er sich mit seinen Schreiben an den Superior und an den Pater Dekan gewendet und ihnen die toggenburgischen Rechte darin eröffnet.³

Am 22. Oktober wurde Obervogt Wißmann beauftragt, die Klagpunkte zusammenzustellen.⁴ Sein Klaglibell klagte German an des

¹ St.-G. tom. 1579, S. 492 ; *Hässig*, a. a. O., S. 75.

² St.-G. tom. 1579, S. 488 f., der Sohn Wißmanns an seinen Vater, 15. Juni 1701. German wurde nicht, wie *Hässig* S. 75 angibt, nach Schloß Wartegg gebracht, sondern gleich anfangs im Schloß Rorschach interniert.

³ St.-G. tom. 1591, S. 846–957, Verhörrakten Germans.

⁴ St.-G. tom. 1933, S. 1201.

Verbrechens expilatae cancellariae, des Diebstahls von Kanzleischriften, aus denen er, zum Teil durch falsche Angaben, die Souveränität des Landesherrn zu schädigen und ihm das Judikatur- und Mannschaftsrecht zu entziehen versucht habe. Für diese seine Konspirationen habe er nicht nur beim gemeinen Manne Stimmung gemacht, sondern auch dem Hauptmann Keller und Pannerherr Bösch zur Eröffnung an die Ausschüsse schriftlich diesbezügliche Memoriale mitgeteilt. Dies sei umso schwerer, als der Beklagte damit gegen seinen Eid als fürstlicher Rat und Landweibel gehandelt, der ihn verpflichtet hätte, den Nutzen seines Herrn zu befördern und die gegen denselben geführten Machinationen anzuzeigen, woraus sich ergebe, daß der « Inquisit in die unvermeidliche Verantwortung der verletzten Majestät haft und obligat geworden. »¹ Zum gleichen Ergebnis, « daß German nach Gestalt der Sachen reus majestatis und als ein solcher zu bestrafen sei », kam auch Fidel von Thurn; allein er bemerkte dazu, der Landweibel habe geglaubt, « er stehe vor seines Vaterlandes Recht, der Fürst aber sei gerecht und werde deshalb seine vermeintlichen Beweise anhören und denselben stattgeben. »² Der Entwurf eines Urteils aus der Feder Thurns sah daher für German die Entsetzung von allen Ämtern, eine Geldstrafe und die Bezahlung der Verhaftkosten vor sowie die Verbannung innert die Grenzen des Gerichtes Rorschach mit dem Versprechen, mit niemand weder schriftlich noch mündlich über die Toggenburger Sachen zu verhandeln.³ (Schluß folgt.)

¹ St.-G. tom. 1591, S. 958–968.

² St.-G. tom. 1591, S. 970–975.

³ St.-G. tom. 1591, S. 980–983.

